

Sorgen Sie vor, bevor Ihre Nächsten es für Sie tun müssen.



**Ihre persönliche Beraterin für
all Ihre Anliegen rund um das
Erbrecht:**

Claudia Räber
eidg. dipl. Treuhandexpertin

Ihr Recht auf Selbstbestimmung

Unser Leben ist wunderschön, so lange wir selber darüber bestimmen können. Das ist so selbstverständlich, dass wir dieses Recht gar nicht mehr richtig wahrnehmen. Bis zu dem Tag ...

Ja, bis zu dem Tag, an dem unser Leben einen anderen, von uns nicht selbstbestimmten Verlauf nimmt.

Wir müssen uns bewusst sein, dass Schicksalsschläge auch uns widerfahren können. Und dass sie nicht mit unserem Alter in Zusammenhang stehen.

Es gilt also, heute noch, wo es uns gut geht, vorzusorgen. Denn dann kann jede und jeder für sich bestimmen, was mit ihrem und seinem Vermögen einmal geschehen soll, wenn man dazu nicht mehr in der Lage sein wird.

Sie helfen damit sich, aber auch Ihren Angehörigen, die froh sind, Ihre konkreten und detaillierten Wünsche zu kennen. Unsicherheiten werden dadurch beseitigt, Ihre Angehörigen sind entlastet.

Wenn ein «Schwächezustand» oder noch Schlimmeres eintritt, ist es bereits zu spät.

Fragen Sie sich deshalb besser heute: «Wie kann ich vorgehen?» oder «Was muss ich beachten?»

Informieren Sie sich frühzeitig zu den Themen Vorsorgeauftrag, Testament oder Erbvorbezug.

Nach einem ersten Beratungsgespräch wissen Sie bereits, welche Möglichkeiten Ihnen zur Verfügung stehen – wie ein Vorsorgeauftrag in Ihrem Fall aussehen könnte, wie ein solcher Auftrag für alle Angehörigen, Behörden, Ärzte und Betreuer verbindlich wird.

Der Vorsorgeauftrag – was das Gesetz vorsieht (ZGB)

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie eine Person beauftragen, sich um Ihre persönlichen Angelegenheiten oder Ihre Vermögensverwaltung und administrativen Belange zu kümmern. Diese Person kann Sie im Rechtsverkehr vertreten für den Fall, dass Sie urteilsunfähig werden (Art. 360 Abs. 1 ZGB).

Der Auftraggeber hat die Aufgaben, die er der beauftragten Person übertragen will, zu umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Als Beauftragte können sowohl natürliche wie auch juristische Personen eingesetzt werden. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen oder durch einen neuen Vorsorgeauftrag ersetzt werden und untersteht denselben Formvorschriften wie das Testament.

Das Testament – was wichtig ist

Wussten Sie, dass vor der eigentlichen Erbteilung zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt? Der überlebende Ehegatte erhält meist mehr, als zuerst gedacht. Trotzdem kann eine weitere Begünstigung des Ehegatten sinnvoll sein, damit dieser zum Beispiel in der Wohnung bleiben kann. Es sind individuelle Fragen zu klären, wie zum Beispiel:

- Was muss am Erbteil der Kinder angerechnet werden? Vorbezüge, Ausbildungen, Darlehen ...
- Was genau ist ein Pflichtteil und wer hat keinen Anspruch darauf?
- Was ist der Unterschied zwischen Erbteil und Vermächtnis?

- Was ist zu beachten, wenn die Kinder noch klein sind oder es keine Nachkommen gibt?
- Was passiert mit unserem Haus?
- Was ist eine Nutznießung?
- Wie vermeide ich nach meinem Tod Streitigkeiten in der Familie?
- Wer kümmert sich um den Nachlass?
- Welche Formvorschriften sind einzuhalten, damit ein Testament gültig ist?
- Wie passe ich mein Testament an?

Ein Testament sollte möglichst viele Möglichkeiten abdecken und für einige Jahre Gültigkeit haben. Trotzdem muss es regelmässig überprüft werden, ob es noch Ihrem Willen entspricht.

Erbvorbezug ja – aber...

Bei lebzeitigen Zuwendungen, Schenkungen oder auch Darlehen müssen klare Abmachungen getroffen werden, um spätere Konflikte und Erbstreitigkeiten zu vermeiden.

Ein Erbvorbezug kann viele Vorteile haben. Aber gerade bei Liegenschaften gibt es einiges zu beachten, damit es später bei der Erbteilung kein böses Erwachen gibt.

Info-Tipp:

**Öffentlicher Vortrag
von Claudia Räber
«Mein Testament – Mög-
lichkeiten und Grenzen» :**

**28. März, 19.00 Uhr
Gemeinschaftszentrum,
Freienbach. Spitex Höfe.
Eintritt frei.**